

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2008 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Energie	5
Gemeindenamen.....	5
Gemeinderecht	5
Gemeindeverbände.....	6
Gewerberecht	7
Grenzen	7
Heilquellen, Kurwesen	8
Jagd und Fischerei.....	8
Katastrophenschutz	9
Kindergärten.....	9
Krankenanstalten, Gesundheitswesen	9
Land- und Forstwirtschaft	11
Luftfahrt	12
Natur- und Landschaftsschutz	12
Orts- und Stadtbild	15
Raumplanung, Raumordnung.....	15
Schifffahrt.....	18
Schulwesen.....	18
Strukturfonds.....	19
Tourismus, Fremdenverkehr	20
Umwelt.....	20
Verfassung.....	21
Verkehr, Straßen.....	22
Wasser, Wasserwirtschaft	24
Wohnungswesen.....	25

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2008); BGBl. I Nr. 40/2008
Das Altlastensanierungsgesetz wird in 21 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Batterien); BGBl. I Nr. 54/2008
Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 24 Punkten geändert.

Burgenland

- Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007); LGBl. für Bgld. Nr. 7/2008
Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz sind der Landes-Abfallwirtschaftsplan vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Der Entwurf des Landes-Abfallwirtschaftsplans ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Tirol

- Gesetz vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz); LGBl. für Tirol Nr. 3/2008
Dieses Gesetz gilt für alle Abfälle mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle sowie der im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2007, genannten Abfälle.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008); BGBl. II Nr. 39/2008
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2008); BGBl. II Nr. 73/2008

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Tarifen für die Beseitigung von andienungspflichtigen Abfällen (Abfalltarifverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 13/2008

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bauträgervertragsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 56/2008

Burgenland

- Gesetz vom 3. April 2008, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2008); LGBl. für Bgld. Nr. 53/2008
Gemäß § 2 Abs. 1 sind Bauwerke oder Bauten Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Der Stand

der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist (§ 2 Abs. 7).

Kärnten

- Gesetz vom 14. Dezember 2007, mit dem die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 10/2008
Geändert werden die Bestimmungen hinsichtlich Energieeinsparung und Wärmeschutz: Bauliche Anlagen sind in allen Teilen so zu planen und auszuführen, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung der baulichen Anlage; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 34/2008
Insbesondere werden die Bestimmungen für Energieeinsparungen, Energieausweis und Wärmeschutz geändert.
- Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 36/2008
Vor allem werden Neuerungen im Zusammenhang mit dem Energieausweis vorgenommen.

Steiermark

- Gesetz vom 20. November 2007, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985 geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 6/2008
Im Stmk Baugesetz werden die Übergangsbestimmungen geändert.
- Gesetz vom 15. Jänner 2008, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 27/2008
Im Baugesetz werden unter anderem die Bestimmungen für Energieeinsparungen, Klimaanlage und Energieausweis geändert.

Tirol

- Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften; LGBl. für Tirol Nr. 4/2008
Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut "Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH", deren Gesellschafter das Land Tirol ist und deren Sitz sich in Innsbruck befindet, zum Zweck der Beteiligung an und zur Übernahme von Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben in der im Abs. 2 genannten Gesellschaft zu gründen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2008
Neu geregelt wird das besondere Verfahren zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes: Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Bauvorhaben aufgrund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz und das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz geändert werden (Techniknovelle 2007); LGBl. für Wien Nr. 24/2008
Die WBO wird in 56 Punkten geändert. Neu gefasst werden insbesondere die bautechnischen Bestimmungen.

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 25/2008
Zum Schutz der Anrainer sind Veranstalter verpflichtet, am Veranstaltungsort geeignete Vorkehrungen gegen gesundheitsschädigende Auswirkungen von Schall zu treffen, insbesondere auch durch Positionierung von Schallträgern sowie Verstärkeranlagen in einer Weise, dass unzumutbar störende Auswirkungen auf die Umgebung weitgehend vermieden werden.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister; BGBl. II Nr. 226/2008

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der Vorschriften über die technischen Anforderungen an Bauwerke erlassen werden (Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008); LGBl. für Bgld. Nr. 63/2008
Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in der Verordnung angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2008, Zahl 7-AL-GVB-45/2/2008, mit der bautechnische Anforderungen für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz festgelegt werden (Kärntner Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 13/2008
Den in § 11 Abs. 1 bis 5 der Kärntner Bauvorschriften festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die in der Verordnung angeführten Richtlinien und technischen Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) eingehalten werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2008, Zahl 7-AL-GVB-11/1/2008, mit der die Bauansuchenverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 14/2008
Die Bauansuchenverordnung wird u.a. bezüglich Energiekennzahlen und Energieausweis geändert.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Mai 2008, mit der die Veranstaltungsstättenverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 44/2008
Spielfelder für Handball, Hockey und Tennis müssen an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluss an diesen Seiten Besucherplätze angeordnet sind.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Erleichterungen für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser aufgehoben wird; LGBl. für Wien Nr. 26/2008
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung – WBTV); LGBl. für Wien Nr. 31/2008
Den im 9. Teil der Bauordnung für Wien festgelegten bautechnischen Vorschriften wird entsprochen, wenn die in den Anlagen enthaltenen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit in ihnen bautechnische Anforderungen geregelt werden, eingehalten werden.

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz (Ökostromgesetz-Novelle 2008) und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; BGBl. I Nr. 44/2008
- Bundesgesetz betreffend die Sicherstellung der Realisierung des Erdgaspipelineprojekts "Nabucco"; BGBl. I Nr. 51/2008

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2007, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 10/2008
Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 41 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlage 3 zum Gaswirtschaftsgesetz geändert wird; BGBl. II Nr. 33/2008
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle im Kalenderjahr 2008 verpflichtet ist (Ökostromverordnung 2008); BGBl. II Nr. 59/2008

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen (Oö. Energiespar-Verordnung 2008); LGBl. für Oö. Nr. 29/2008
Die Förderung für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern und Wohnheimen, die erneuerbare Energieträger nutzen, besteht in der Bewilligung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Gemeindenamen

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung des Namens der Gemeinde Attersee; LGBl. für Oö. Nr. 40/2008
Die Oö. Landesregierung hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck 2007 beschlossene Änderung des Namens dieser Gemeinde auf „Attersee am Attersee“ genehmigt.

Gemeinderecht

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 13. Februar 2008, mit dem die Marktgemeinde Mittersill zur Stadt erhoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 33/2008

Steiermark

- Gesetz vom 16. Oktober 2007, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 2/2008
- Gesetz vom 11. März 2008, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 41/2008

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über Teilungspläne der Statutarstadt Wiener Neustadt; BGBl. II Nr. 116/2008

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. April 2008, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Hallein geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 41/2008

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2008, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 26/2008
Die Bau-Übertragungsverordnung wird im Zusammenhang mit der Gemeinde Rohrbach-Steinberg geändert.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 2/2008

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Hörbranz; LGBl. für VlbG. Nr. 26/2008

Gemeindeverbände

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 8/2008 (1600/2-49)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden St. Georgen am Filmansbach, Handenberg, Schwand im Innkreis und Gilgenberg am Weilhart über die Bildung eines regionalen Gemeindeverbands zur Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs ("Dienstleistungszentrum Adenberg") genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 17/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirks Kirchdorf an der Krems mit Ausnahme der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems sowie sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirks Linz-Land mit Ausnahme der Stadtgemeinde Traun, der Stadtgemeinde Leonding, der Marktgemeinde Hörsching und der Gemeinde Pasching sowie sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirks Steyr-Land, einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinn des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes ("Wegeerhaltungsverband Eisenwurzten") zu bilden, genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2008

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirks Rohrbach sowie der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, der Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Hellmonsödt, Oberneukirchen, Ottensheim und Zwettl an der Rodl, der Gemeinden Eidenberg, Goldwörth, Herzogsdorf, Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg, Puchenu, St. Gotthard im Mühlkreis, Sonnberg, Vorderweißenbach und Walding, einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinn des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, für die Verbesserung des Gemeinde überschreitenden öffentlichen Personenverkehrs ("Regionalverkehr Oberes Mühlviertel") zu bilden, genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 24/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Grieskirchen, des politischen Bezirks Eferding, ausgenommen die Stadtgemeinde Eferding und die Gemeinde Popping sowie der Gemeinden des politischen Bezirks Wels-Land, ausgenommen die Gemeinden Gunkirchen, Lambach, Marchtrenk und Stadl-Paura über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes ("Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel") genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 38/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Weyer über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird ("Regionaler Wirtschaftsverband Oö. Ennstal"; LGBl. für Oö. Nr. 56/2008

Gewerberecht

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. I Nr. 42/2008
Die Gewerbeordnung wird in 94 Punkten geändert.

Grenzen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 2008 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Güssing (KG 31056 Urbersdorf) und Strem (KG 31049 Strem); LGBl. für Bgld. Nr. 26/2008

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Trennung der Marktgemeinde Falkenstein; LGBl. für NÖ. Nr. 7/2008 (1000/3-1)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinden Gaspolthofen und Wolfsegg am Hausruck; LGBl. für Oö. Nr. 33/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinden Steinerkirchen an der Traun und Vorchdorf; LGBl. für Oö. Nr. 39/2008

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Februar 2008, mit der die Grenze zwischen der Marktgemeinde Eugendorf und der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2008

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 2008 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Anger und Gemeinde Feistritz bei Anger, je politischer Bezirk Weiz; LGBl. für Stmk. Nr. 59/2008

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 1. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Iselsberg-Stronach und Dölsach; LGBl. für Tirol Nr. 25/2008
- Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach; LGBl. für Tirol Nr. 33/2008

Heilquellen, Kurwesen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 23/2008

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung über die Anerkennung der Marktgemeinde Weyer, politischer Bezirk Steyr-Land, als Luftkurort; LGBl. für Oö. Nr. 52/2008

Jagd und Fischerei

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 28. Feber 2008, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 37/2008
Das Bgld. Jagdgesetz wird in 28 Punkten geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 7. Februar 2008, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 15/2008
Das Kärntner Jagdgesetz wird in 15 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 12. Dezember 2007, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 7/2008

Steiermark

- Gesetz vom 12. Februar 2008, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2008

Tirol

- Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 9/2008

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 11. März 2008, Zl.: 11-JAG-1934/2-2007, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 18/2008

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO); LGBl. für NÖ Nr. 31/2008 (6500/1-45)
- Änderung der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO); LGBl. für NÖ Nr. 48/2008 (6500/1-46)

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2008, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 17/2008

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung des NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG); LGBl. für NÖ Nr. 12/2008 (6500-22)

Katastrophenschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 22. November 2008, mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 11/2008
Die Bestimmungen über die Feuerwehrjugend (§ 16) werden neu geregelt.

Kindergärten

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006; LGBl. für NÖ Nr. 23/2008 (5060-1)
Das Kindergartengesetz wird in 25 Punkten geändert.

Krankenanstalten, Gesundheitswesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 7. Februar 2008, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 16/2008
Die Kärntner Krankenanstaltenordnung wird in 25 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ Nr. 27/2008 (9440-27)

§ 72a entfällt.

- Aufhebung des Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel; LGBl. für NÖ Nr. 28/2008 (9441-2)

Oberösterreich

- Landesgesetz , mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008); LGBl. für OÖ Nr. 5/2008
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 35/2008
Das Oö. Krankenanstaltengesetz wird in 17 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 13. Februar 2008, mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 34/2008
- Gesetz vom 13. Februar 2008, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 35/2008

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 21/2008

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 16/2008

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über den regionalen Strukturplan Gesundheit 2010 (Spitalplan); LGBl. für VlbG. Nr. 15/2008

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2008, Zl. 2V-VE-55/18-2008, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für Ktn. Nr. 35/2008

Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für Oö. Nr. 58/2008

Salzburg

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für Slbg. Nr. 52/2008

Steiermark

- Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für Stmk. Nr. 55/2008

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Mai 2008 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für Tirol Nr. 36/2008

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens; LGBl. für VlbG. Nr. 32/2008

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013; LGBl. für Wien Nr. 28/2008

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 13. März 2008, mit dem das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2008
Das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz wird in 16 Punkten geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2008

Wien

- Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 38/2008

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die vorübergehende Lagerung von Windwurf- und Windbruchholz auf beihilfefähigen Flächen im Jahr 2008 (Windwurf-Verordnung 2008); BGBl. II Nr. 119/2008
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Großlagen festgelegt werden (Großlagen-Verordnung 2008); BGBl. II Nr. 216/2008

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Fischereiordnung für die Alm im Bereich des Fischereireviere Alm (Oö. Almfischereiordnung); LGBl. für Oö. Nr. 57/2008

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2008, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 10/2008
- Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2008, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 30/2008

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 18/2008

Luftfahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 83/2008
Das Luftfahrtgesetz wird in 80 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden; BGBl. II Nr. 91/2008

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 28. Feber 2008, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 35/2008
Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz wird in 18 Punkten geändert.
- Gesetz vom 28. Feber 2008, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 36/2008
Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Bgld. Artenschutzverordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 24/2008
Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nach Maßgabe des § 19 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes erlaubt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Parndorfer Heide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Parndorfer Heide“); LGBl. für Bgld. Nr. 33/2008
Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps und der Tierart gemäß § 3 (Subpannonische Steppen-Trockenrasen und das Europäische Ziesel).
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Auwiesen-Zickenbachtal zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Auwiesen-Zickenbachtal“); LGBl. für Bgld. Nr. 34/2008
Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2008 über die Erklärung des Naturwaldreservats Lange Leitn Neckenmarkt zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt“); LGBl. für Bgld. Nr. 41/2008

Den Schutzgegenstand bildet der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald. Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Siegendorfer Pußta und Heide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“); LGBl. für Bgld. Nr. 55/2008
Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Siegendorfer Pußta und Heide“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Nickelsdorfer Haidel zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel“); LGBl. für Bgld. Nr. 56/2008
Den Schutzgegenstand bilden die Lebensraumtypen 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen und 6510 Magere Flachlandmähwiesen sowie der Waldsteppen-Beifuß, Ronn und die Große Küchenschelle.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008, mit der Flächen der Gemeinden Andau, Tadtten und Wallern zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Waasen-Hanság“) erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 57/2008
Zweck der Verordnung ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Teilnaturschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“); LGBl. für Bgld. Nr. 58/2008
Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Jänner 2008, Zahl 15-NAT-2001/19/2007, mit der das Gebiet des Großedlinger Teiches zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 4/2008
Im gesamten Europaschutzgebiet sind u.a. folgende Eingriffe untersagt: das Überfliegen des Schutzgebietes mit Paragleitern, Drachen, Modellflugzeugen und ähnlichen Flugkörpern; der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie jeglicher Düngungsmittel; die forstwirtschaftliche Nutzung; die fischereiliche Nutzung; ein Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege; die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder ähnlichen Anlagen; das Verlassen der Fahrwege mit Fahrrädern.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Februar 2008, Zahl 15-NAT-2019/17/2008, mit der das Gebiet des Höflein-Moores zum Europaschutzgebiet „Höflein-Moor“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 12/2008
Diese Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. März 2008, Zl.: 15-NAT-2004/21/2008, mit der das Gebiet des Stappitzer Sees und Umgebung zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 20/2008
Das Europaschutzgebiet „Stappitzer See und Umgebung“ umfasst Gebietsteile der Gemeinde Mallnitz (politischer Bezirk Spittal/Drau) und ist innerhalb der im Abs. 3 umschriebenen Grenzen in der Katastralgemeinde Mallnitz gelegen.

Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 14/2008 (5500/6-2)
Die Bestimmungen über das Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel, Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Pielachtal sowie Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Steinfeld werden geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Warscheneck Nord" in den Gemeinden Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 14/2008
In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan (Blatt Ost, Blatt Mitte, Blatt West) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher das "Nordmoor am Grabensee" in den Gemeinden Perwang und Palting als Naturschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 15/2008
Die neuen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage durch den Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Urfahrwänd" in der Landeshauptstadt Linz und der Gemeinde Puchenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 49/2008
Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet: Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des Urfahrner Königsweges erforderlich sind; die Durchführung von Sicherungsarbeiten zum Schutz der öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde; die jagdliche Nachsuche; die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Jänner 2008, mit der Teile der Gemeinde Mattsee zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Nordmoor am Mattsee-Europaschutzgebietsverordnung) und die Trumer Seen-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 14/2008
Die Verordnung dient der Erhaltung eines Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie (natürlicher eutropher See), der weitgehenden Ursprünglichkeit des letzten Restes einer Naturlandschaft in einem Uferabschnitt des Mattsees, der eine Teichbinsenzone mit vorgelagerter Schwimmblattzone, ausgedehnte Schilfröhrichtbestände sowie daran anschließende Gehölzbestände umfasst sowie einer Pufferzone für besondere Lebensgemeinschaften der dortigen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für Amphibien, Wasser- und Schilfvögel und seltene Pflanzenarten.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. April 2008, mit der Teile der Marktgemeinde Tamsweg zu einem Landschafts- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Seetaler See – Landschafts- und Europaschutzgebietsverordnung) und die Seenschutzverordnung 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 32/2008
In der Kernzone sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Als Eingriffe gelten auch folgende Maßnahmen: die Beseitigung von Einzelbäumen, Sträuchern, Büschen udgl; die Vornahme von Kulturgattungsänderungen durch Neuaufforstungen oder Wiesenumbrüche; die Anlage von Wegen und Uferbefestigungen; die Einleitung von Abwässern; Rodungen und Kahlhiebe.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. April 2008, mit der die Felbertal-Ammertal-Dorferöd-Landschaftsschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2008
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 3 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 2008, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 21/2008
Die neue Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:280.000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5.000 (Anlage C).

Orts- und Stadtbild

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2008 über die Neufestlegung des Ortsbildschutzbereiches in Bad Aussee; LGBl. für Stmk. Nr. 51/2008

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 35/2008
Publikumsintensive Veranstaltungsstätten: Die Gemeindevertretung kann, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele erforderlich ist, durch Verordnung bestimmen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche nach Abs. 5 errichtet werden dürfen.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 7/2008
Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, eingeschränkt auf „Gartenfachmarkt“ bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m², verwendet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 16/2008
Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Vöcklabruck mit einer Grundstücksfläche von rund 10.666 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 44/2008
Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, eingeschränkt auf Handelsbetriebe, die Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.010 m² verwendet werden dürfen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplans, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt werden (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne); LGBl. für Oö. Nr. 46/2008
Der Flächenwidmungsplan gliedert sich in: Teil A - Flächenwidmungsteil; Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept. Der Teil A - Flächenwidmung gliedert sich in die zeichnerische Darstellung, in die allfälligen ergänzenden textlichen Festlegungen und in den dazugehörigen digitalen Datensatz entsprechend der digitalen Datenschnittstelle (Anlage 4). Der Teil B - Örtliches Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und ergänzenden textlichen Festlegungen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2007 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Schillerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 1/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2007 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Kuchl für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Kuchl – Projekt im Bereich südlich des Autobahnzubringers Kuchl); LGBl. für Slbg. Nr. 2/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Februar 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt im Bereich der Kreuzung Europastraße/Bürgermeisterstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 15/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Februar 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Bischofshofen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Bischofshofen – Projekt an der Gasteinerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 20/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Februar 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt im Bereich nördlich der Europastraße); LGBl. für Slbg. Nr. 21/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. März 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der B 1 Wiener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 23/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. März 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt im Bereich der B 311 Pinzgauer Straße/Kreisverkehr Flugplatz); LGBl. für Slbg. Nr. 24/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Mai 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Wals-Siezenheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Wals-Siezenheim – Projekt an der Kreuzung Mielestraße/Oberst Lepperdinger Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 45/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 2008, mit der das Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen im Land Salzburg für verbindlich erklärt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 49/2008

Das Sachprogramm gliedert sich wie folgt: 1. Ziele und Maßnahmen für die Errichtung und Änderung von Schianlagen: 1.1. Raumstrukturelle Eignung, 1.2. Landschaftsstrukturelle Erfordernisse, 1.3. Landschaftsökologische Erfordernisse, 1.4. Nutzungskonflikte, 1.5. Umsetzung; 2. Beurteilungskriterien einschließlich Erläuterungen: 2.1. Raumstrukturelle Eignung; 2.2. Landschaftsstrukturelle Erfordernisse, 2.3. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse, 2.4. Landschaftsökologische Erfordernisse, 2.5. Nutzungskonflikte, 2.6. Umsetzung. Die unter Abs. 1 Z 1 enthaltenen Punkte einschließlich der Begriffsdefinitionen im Anhang sind verbindliche Festlegungen. Die Punkte unter Abs. 1 Z 2 stellen unverbindliche Richtlinien dar.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. November 2007, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2007); LGBl. für Stmk. Nr. 12/2008
Die Erstellung und Änderung der Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne haben in elektronischer Form zu erfolgen. Zwischenzeitliche Änderungsverfahren auf analoger Plangrundlage können analog durchgeführt werden. Zu den Flächenwidmungsplänen sind Ergänzungspläne in elektronischer Form zu erstellen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 1/2008
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass Grundflächen in der KG Kirchbichl von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2008
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in der KG Vils von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/2008
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in der KG Lechaschau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems; LGBl. für VlbG Nr. 10/2008
Im Bereich von bestimmten Liegenschaften in Hohenems wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.500 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 600 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lech; LGBl. für VlbG. Nr. 17/2008
Im Bereich einer bestimmten Liegenschaften in Lech wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.643,5 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2008
Bestimmte Grundstücke in Hohenems werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Hohenems; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2008

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 3 des Gemeinderats der Gemeinde Rohr vom 9. März 2000; LGBl. für Oö. Nr. 37/2008
Gemäß Art. 139 B-VG wird folgender Satz im Flächenwidmungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rohr, Beschluss des Gemeinderates vom 9. März 2000, vom VfGH als gesetzwidrig aufgehoben: „Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Errichtung von zusätzlichen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Plakattafeln über 4 m²) ausdrücklich ausgeschlossen - ausgenommen sind die bisher bestehen den - um weitere Störungen durch Verdichtung der Anzeigenwände hintan zu halten“.

Schifffahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 78/2008

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2008, Zahl: 15 Sch-50/31/2008, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird; LGBl. für Ktn. Nr. 26/2008
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Mai 2008, Zl. 15Sch-20/112/2008, mit der die Verordnung, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2008
Die Anzahl der Motorfahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt mit Verbrennungskraftmaschinen – ausgenommen Vorrangfahrzeuge und solche mit Elektromotoren – wird auf dem Wörthersee mit 49, auf dem Ossiacher See mit 11, auf dem Millstätter See mit 16 und auf dem Weißensee mit 2 begrenzt

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 32/2008

Schulwesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 26/2008
- Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 27/2008
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) geändert wird; BGBl. I Nr. 28/2008
- Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; BGBl. I Nr. 29/2008

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 60/2008

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/2008

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen; LGBl. für Bgld. Nr. 31/2008

Niederösterreich

- Verordnung über die Schulsprengel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ Nr. 46/2008 (5000/60-0)

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Juni 2008, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 56/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Juni 2008, mit der die Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemeinbildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Tamsweg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 57/2008

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen (Volksschulsprengelverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 29/2008

Strukturfonds

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Mai 2008 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013; LGBl. für Bgld. Nr. 51/2008

Diese Vereinbarung gilt für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Mai 2008, Zl. 2V-EUAG-14/19-2008, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013; LGBl. für Ktn. Nr. 32/2008

Die Vereinbarung soll für die operationellen Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

Niederösterreich

Niederösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006; LGBl. für NÖ 0819-0

Oberösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013; LGBl. für Oö. Nr. 55/2008

Salzburg

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 bis 2013; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2008

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 bis 2013; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2008

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2008
Neu eingefügt werden die Einräumung von Rechten für Mountainbiker und Wanderer sowie Einräumung von Rechten im Interesse des Wintersports.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 1/2008
Für die in der Verordnung angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen für die Jahre 2008-2012 festgesetzt.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 4. März 2008, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Paznaun geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 15/2008

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 34/2008
Das Umweltförderungsgesetz wird in 18 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabengesetz und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden - Ökologisierungsgesetz 2007 (ÖkoG 2007); BGBl. I Nr. 46/2008
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 74/2008

Kärnten

- Gesetz vom 24. April 2008, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 34/2008
Das Kärntner Heizungsanlagengesetz wird in 14 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz – WFLKG geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 12/2008

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Begrenzung der Emission von Luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen - NER-V; BGBl. II Nr. 86/2008

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Umweltschutzorganeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 49/2008 (8050/1-3)
- Änderung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀); LGBl. für NÖ Nr. 51/2008 (8103/1-1)
Maßnahmen für den Verkehr neu eingefügt (§ 6): Für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet gemäß § 1, ausgenommen jedoch die Gemeindegebiete der Städte Amstetten und St. Pölten.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2008 über Methoden und technische Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Steiermärkische Umgebungslärm-schutzverordnung – St-ULV); LGBl. für Stmk. Nr. 50/2008
Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte, die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und von (Teil-)Aktionsplänen, die Festlegung des Ballungsraums und der Hauptverkehrsstraßen, die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte sowie die Information der Öffentlichkeit.

Verfassung

Gesetze

Bund

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 1/2008
Art. 13 Abs. 2 B-VG lautet: Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; BGBl. I Nr. 2/2008
Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden. Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzberei-nigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Län-der.

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 22. November 2007, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 10/2008
Unter anderem werden die Bestimmungen für Landesbürgerinnen und Landesbürger geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Klagenfurter Stadtrecht 1998 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2008

Artikel 7 der Landesverfassung lautet: Die Landeshauptstadt des Landes Kärnten ist Klagenfurt am Wörthersee.

Salzburg

- Gesetz vom 13. Februar 2008, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 38/2008

Steiermark

- Landesverfassungsgesetz vom 11. März 2008, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 und Gesetz vom 11. März 2008, mit dem die Landtags-Wahlordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 44/2008

Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 16/2008
Das Land Vorarlberg bekennt sich zum Klimaschutz. Zu diesem Zweck fördert das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien, den Betrieb von Atomanlagen hingegen lehnt es ab.
- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG. Nr. 22/2008

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 6/2008
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 22 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (Oö. Straßengesetz-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 61/2008
Unter anderem werden die Bestimmungen für Umweltprüfung für Landesstraßen und Umgebungslärmschutz neu geregelt.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 33/2008
Neu geregelt wird, welche Personen jedenfalls Güterwege benützen dürfen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen in Tirol ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbote in Tirol 2008); BGBl. II 90/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Fürstenfeld, Deutsch-Kaltenbrunn, Rudersdorf, Königsdorf, Eltendorf und Heiligenkreuz/Lafnitztal; BGBl. II Nr. 95/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Hainersdorf, Großwilfersdorf, Bad Blumau, Altenmarkt bei Fürstenfeld und Fürstenfeld; BGBl. II Nr. 96/2008

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2008); BGBl. II Nr. 124/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die für den Bauentwurf von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen erforderlichen Unterlagen (Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung - EBEV); BGBl. II Nr. 128/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) geändert wird; BGBl. II Nr. 145/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2008); BGBl. II Nr. 161/2008
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahr-gesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (54. Novelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 220/2008

Burgenland

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 27. März 2008 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Litzelsdorf vom 16. Feber 2008, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Litzelsdorf getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 32/2008
Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Litzelsdorf vom 16. Feber 2008, mit der Orts-teiltempolimits von 40 km/h verfügt werden, wird als gesetzwidrig aufgehoben.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2008 über die Erlassung von Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge und Anhänger auf Teilstrecken der L 112 Zemendorfer Straße, der L 212 Draßburger Straße, der L 224 Schattendorfer Straße, der L 266 Antauer Straße, der L 267 Alte Nordsüd Straße, der L 325 Zagersdorfer Straße und der P 455 Baumgartner Straße; LGBl. für Bgld. Nr. 39/2008
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 2008, mit der die Landesstraßen-verordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 49/2008
Die Beschreibungen des Verlaufes der Landesstraßen L 219 Mattersburger Straße sowie L 234 Hochstraßer Straße werden geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung der Einreihung eines Straßenab-schnitts als Leondinger Straße (Landesstraße Nr. 1386); LGBl. für Oö. Nr. 8/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Widmung und Einreihung eines neu herzu-stellenden Abschnitts als Marchtrenker Straße Ast (Landesstraße Nr. 534a) sowie die Umlegung der Paschinger Straße (Landesstraße Nr. 1227); LGBl. für Oö. Nr. 9/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Kremsmünsterer Straße (Landesstraße Nr. 562), der Pettenbacher Straße (Landesstraße Nr. 536) und der Landesstraße B 120, Scharnsteiner Straße, sowie die Umbenennung von Abschnitten der Pettenbacher Straße in einen Abschnitt der Kremsmünsterer Straße und in einen Abschnitt der Wartberger Straße (Landesstraße Nr. 1330); LGBl. für Oö. Nr. 45/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung der Einreihung der Nettinger Straße (Landesstraße Nr. 1371) als Landesstraße; LGBl. für Oö. Nr. 50/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Hauser Straße (Landesstraße Nr. 1209); LGBl. für Oö. Nr. 51/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 62/2008

Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 21. März 2008, mit der die Tauernautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 25/2008

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. März 2008 über die Feststellung der Eignung von Landesstraßen für die Befahrung im internationalen Kraftfahrlinienverkehr; LGBl. für Stmk. Nr. 33/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2008 über die Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen für eine in größerem Maße erfolgende Inanspruchnahme und Abnützung von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen (Straßenerhaltungsbeitrags-Verordnung – StrEBVO); LGBl. für Stmk. Nr. 53/2008

Kundmachungen

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch gesetzwidrig war; LGBl. für VlbG. Nr. 19/2008
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5. März 2008, V 44/07-6 und V 45/07-8, entschieden, dass die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 31. März 2004, Z 04 00725, mit der in bestimmten Zonen in der Stadt Feldkirch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wurde, gesetzwidrig war.

Wien

- Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, vom 16. März 1994, Zl. MA 46 – V19-297/94, durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Wien Nr. 36/2008
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5. März 2008, Zl. V 48/07-6, festgestellt, dass die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, vom 16. März 1994, Zl. MA 46 – V19-297/94, mit der das Befahren des Unteren Schreiberweges im Bereich Muckenthalerweg und Parkplatz Krapfenwaldblbad in Wien 19 mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Anrainer und deren Lieferanten sowie Radfahrer, verboten wird, gesetzwidrig war.

Wasser, Wasserwirtschaft

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) geändert wird; BGBl. II Nr. 186/2008

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. Februar 2008, mit der der Grundwasserkörper Hügelland zwischen Mur und Raab als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden; LGBl. für Stmk. Nr. 18/2008
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 4. März 2008, mit der der Grundwasserkörper Feistritztal als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden; LGBl. für Stmk. Nr. 20/2008
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. März 2008, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH., der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen und der Gemeinde Retznei geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 30/2008

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. März 2008, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2008
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. März 2008, mit der die Verordnung, mit der der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld als voraussichtliches Maßnahmengbiet ausgewiesen wird und Aufzeichnungspflichten angeordnet werden, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 34/2008

Wohnungswesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 3. April 2008, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 52/2008
Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz wird in 46 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 62/2008

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2008, Zl. 4-WuS-3/13-2008, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 21/2008

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Kaufförderung von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern (Oö. Kaufförderungs-Verordnung 2008); LGBl. für Oö. Nr. 19/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2008); LGBl. für Oö. Nr. 20/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen (Oö. Eigenheim-Verordnung 2008); LGBl. für Oö. Nr. 28/2008
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung und Fertigstellung von im Rohbau stehenden Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern (Oö. Fertigstellungsförderungs-Verordnung 2008); LGBl. für Oö. Nr. 30/2008

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Februar 2008 über die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes gemäß § 12a Abs 2 des Salzburger Sozialhilfegesetzes für das Jahr 2008; LGBl. für Slbg. Nr. 19/2008